

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling	Datum 11.09.2015	Drucksachen-Nr. 2015/199
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 26.10.2015
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 23.5

Gebührenverordnung des Landratsamtes Konstanz

Sachverhalt

Das Landratsamt setzt die Gebühren der Unteren Verwaltungsbehörde aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.d.F. vom 14.10.2008 mittels Gebührenverordnung fest. Diese wurde zuletzt durch die „Zweite Verordnung des Landratsamtes Konstanz zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren zur Wahrnehmung als Untere Verwaltungsbehörde“ mit Datum vom 25.11.2013 geändert.

Gemäß § 4 Abs. 5 LGebG sind die festgelegten Gebührentatbestände, die Höhe der Gebühren sowie etwaige Gebührenerleichterungen regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

Für den Erlass der Gebührenverordnung ist der Landrat zuständig. Die beigefügte „Dritte Verordnung der Landratsamtes Konstanz zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung – GebVO)“ wird zum 01.11.2015 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Nicht abschätzbar.

Anlagen

Anlage 1 - Dritte Verordnung des Landratsamtes Konstanz zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung – GebVO)